



**Antragsteller (Rechtsform u. Inhaber)**  
Anschrift, Tel.- und Fax-Nr.

**hier zusätzlich Firmenstempel**

**Antrag auf Erteilung einer**

- Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs.1, 3 und 6 StVO i.V.m. § 44 StVO und i.V.m. §§ 13 und 16 StrG BW
- Sondernutzungserlaubnis zur Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche gem. §§ 13 und 16 StrG BW i.V.m. § 2 der Satzung der Stadt Ulm

**wegen**

- Aufgrabung
- Verlegung von Versorgungsleitungen (entsprechende Leitungsart ist unter Zweck anzugeben)
- Aufstellen eines/r Schrägaufzuges, Autokrans, Hebebühne, selbstfahrende Arbeitsmaschine
- Sonstiges
- Baustelleneinrichtung (z.B. Material-, Schuttlagerung, Bauwagen, Material- und Abrollcontainer, etc.)
- Aufstellung eines Baugerüstes
- Aufstellung eines Containers (bei Aufstellung > 24 h erfolgt Abrechnung **wochenweise** - 7 aufeinanderfolgende Tage)

**Zweck / Sonstige Maßnahmen**

**Ausführungszeitraum**

**vom** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_

**Ort / Lage der Arbeitsstelle**  
(Genaue Angabe des Ortes mit Str. u. Hausnr. **inkl. Vorlage Lageplan**)

**Beanspruchte / aufgegrabene Fläche (einschließlich erforderlichem Arbeitsraum)**

	Breite (in m)	Länge (in m)	verbleibende Restbreite (in m)
Fahrbahn			
Gehweg / Fußgängerbereich			
Radweg			
Parkstreifen / Parkbucht			

**Beanspruchte Gesamtfläche (in m<sup>2</sup>)**

Sind von der Arbeitsstelle öffentliche Grünflächen oder Bäume betroffen?

ja  
 nein

**Verantwortliche Person / Bauleiter**

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)

**Erreichbarkeit bei Tag und Nacht unter folgender Tel.- / Handy-Nr.:**

**Stellvertreter / stv. Bauleiter**

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)

**Erreichbarkeit bei Tag und Nacht unter folgender Tel.- / Handy-Nr.:**

**Diesem Antragsformular ist von Seiten des Antragstellers ein qualifizierter Regelplan / Verkehrszeichenplan mit genauer Bemaßung beizufügen.**

**Dieser Regelplan / Verkehrszeichenplan muss den Bedingungen der StVO, VwV-StVO und ZTV-SA 97 sowie den gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) entsprechen.**

**(siehe Hinweise zu § 45 Abs. 6 StVO)**

Mit der geleisteten Unterschrift werden die Kenntnisnahme und Beachtung der hier abgedruckten Hinweise bestätigt. Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem allgemeinen Verkehr übernimmt, sobald die verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.

---

Ort, Datum, Unterschrift Verantwortlicher / Firmenstempel

#### **Allgemeine Hinweise:**

Das Formular ist **sorgfältig** und **vollständig** auszufüllen und mit **allen notwendigen Unterlagen mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten (bei Maßnahmen von längerer Dauer (> 1 Monat) oder bei Maßnahmen mit erheblichen Verkehrsauswirkungen bis 8 Wochen vorher)** einzureichen.

**Die o.g. Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem Tag der vollständigen Zustellung aller notwendigen Unterlagen.**

Das Einlegen von Rechtsmitteln (auch von Dritten) gegen die verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis hat aufschiebende Wirkung und führt ggf. zu Verzögerungen beim Baubeginn.

Ohne Erlaubnis begonnene Arbeiten werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet und ggf. behördlich eingestellt.

Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung / Überwachung der Aufgrabung / Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert.

## Hinweise zu § 45 Abs. 6 StVO

### **Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen gem. RSA 95)**

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Verkehrsraum Arbeiten ausführt. Dies betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von möglichen Umleitungsstrecken.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßen- / Fußgänger- / Radverkehr auswirken, müssen die Unternehmer **(die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes)** Verkehrsrechtliche Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind.

Für die Bearbeitung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung / Sondernutzungserlaubnis sind folgende Unterlagen notwendig:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan
- Verkehrszeichenplan mit genauer Bemaßung
- bei Lichtsignalanlagen (Baustellenampeln) zusätzlich ein Signallage- und ein Signalzeitenplan
- bei Vollsperrung mit Umleitung: Lageplan über die Umleitungsstrecke mit der zusätzlichen Beschilderung im Verlauf der Umleitungsstrecke einschließlich Wegweisung

Bei genehmigungspflichtigen Verlegungen gem. § 68 III TKG ist dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung der erteilte Zustimmungsbescheid der Stadt Ulm Abteilung VGV/V beizufügen.

Sollte eine Verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis über den Genehmigungszeitraum hinaus benötigt werden, so ist mind. 3 Arbeitstage vor Ablauf des Genehmigungszeitraums eine Verlängerung der Erlaubnis schriftlich bei der Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung zu beantragen.

**Der Abschluss der Bauarbeiten ist mitzuteilen.**

**Verzögerungen beim Baubeginn müssen unverzüglich mitgeteilt werden.**

## Hinweis zu § 2 der Satzung der Stadt Ulm

Folgende Sondernutzungsgebühren werden erhoben:

**Für Baustelleneinrichtung, Material- und Schuttlagerung, Bauwagen, Material- und Abrollcontainer, Baugerüst:** je angefangenem m<sup>2</sup> in Anspruch genommene öffentl. Verkehrsfläche täglich 0,26 € zzgl. Verwaltungsgebühr

**Für Container / Schuttmulden:**

bei mehr als 24 h je Container und je angefangene Woche 22,00 € zzgl. Verwaltungsgebühr

## Auflagen und Bedingungen der Abteilung Verkehrsinfrastruktur bzw. der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm bzgl. "Aufgrabungen in städtischen Straßen"

### **1. Allgemein**

Aufbrüche und Grabarbeiten an städtischen Straßen dürfen durch öffentliche Anstalten, Bauunternehmer und sonstige Private nur in besonders gelagerten Fällen und erst nach Einholen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ulm ausgeführt werden.

### **2. Leitungspläne / Leitungsauskünfte**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind vom Antragsteller bei den jeweiligen Versorgungsträgern entsprechende Leitungspläne / Leitungsauskünfte einzuholen und zu beachten.

### **3. Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampel) / Parkscheinautomaten**

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampeln) sind bei der Abteilung Verkehrsplanung, Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik mind. 5 Tage vor Baubeginn die entsprechenden Leitungspläne einzuholen.

Steuergeräte und Schaltschränke von Signalanlagen müssen jederzeit (rund um die Uhr) zugänglich sein.

Türen und Abdeckungen von Schaltschränken müssen sich stets vollständig öffnen lassen.

Bei Ausführung von Arbeiten im Bereich von Parkscheinautomaten ist ebenfalls Rücksprache mit der Abteilung Verkehrsplanung, Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik zu halten!

### **4. Kanalanschluss**

Hausanschlüsse DN 100 – DN 200 an öffentliche Kanäle bis DN 300 sind mittels Abzweigen und Manschetten herzustellen. Anschlüsse an öffentliche Kanäle über DN 300 sind mittels Sattelstück oder Anschlussstutzen herzustellen.

Der öffentliche Kanal darf nur mittels Kernbohrgerät angebohrt werden.

Das Herstellen eines Anschlusses mit Vorschlaghammer, Schlegel, Fäustel, Bohrhammer, Schleifgerät usw. ist verboten.

Die Abnahme ist mindestens **zwei** Tage vorher den Entsorgungsbetrieben Ulm schriftlich (Fax 0731/161-1612) oder telefonisch (0731/161-6601 oder 0731/161-6627) anzuzeigen.

## **5. Benachrichtigung bei Freilegung von Rohr- oder Kabelleitungen**

Bei Ausheben der Baugrube muss so vorsichtig gearbeitet werden, dass Beschädigungen an Gleisanlagen (Industriegleis und Straßenbahn) oder an unterirdischen Rohr- oder Kabelleitungen (insbes. an elektrischen Anlagen) vermieden werden.

Wird eine Rohr- oder Kabelleitung freigelegt, muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der jeweilige Leitungsträger benachrichtigt werden. Erteilt daraufhin die betreffende Behörde Weisungen, so müssen diese genau befolgt werden.

## **6. Wiederverfüllen der Baugrube**

Das Wiedereinfüllen der Baugrube muss sorgfältig und in der Weise vorgenommen werden, dass spätere Nachsetzungen vermieden werden. Ungeeignetes Füllmaterial (Tuffsand, Torf und dergleichen) das beim Aushub u.U. angefallen ist, darf nicht wieder verwendet, sondern muss abgefahren und durch gutes Material (Kies, Schotter, Mineralbeton) ersetzt werden.

## **7. Wiederbefestigung der Straßenoberfläche**

Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche, d.h. das Einbauen der aufgebrochenen Fahr- und Gehwegbeläge ist grundsätzlich vom Antragsteller entsprechend des ursprünglichen Zustandes nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum ist nach Beendigung der Arbeiten sofort verkehrssicher herzustellen und vom Auftraggeber abnehmen zu lassen.

Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht in angemessener Zeit (zwei Wochen nach Fertigstellung) nach, ist die Abteilung Verkehrsinfrastruktur berechtigt, dies durch eine Fremdfirma auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.

## **8. Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung**

Beschädigte Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich der Abteilung Verkehrsplanung Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik (Fax 0731/161-6704 oder e-mail [baustellen@ulm.de](mailto:baustellen@ulm.de)) **schriftlich** mitzuteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beschädigten Fahrbahnmarkierungen von einer Fremdfirma, welche von der Abteilung Verkehrsplanung Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik beauftragt wird, wiederhergestellt. Die Kosten werden dem Empfänger dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung in Rechnung gestellt.

## **9. Setzungen**

Die aufgeführte Haftung gilt insbesondere für Schadensfälle, die nach Abschluss der Grab- und Auffüllarbeiten aus nachträglichen Setzungen der Bodenfläche eintreten.

Aus diesem Grunde ist der Antragsteller auch verpflichtet, derartige Setzungen unverzüglich durch Ausbessern zu beseitigen. Auf schriftlichen Wunsch und mit Einverständnis der Abteilung Verkehrsinfrastruktur kann dieses Ausbessern auf Kosten des Antragstellers von der Abteilung Verkehrsinfrastruktur übernommen werden.

## **10. Haftung für Schadensfälle**

Der Antragsteller trägt von Baubeginn bis zum Ablauf der Gewährleistung die Haftung für sämtliche Schadensfälle, die der Stadt oder einem Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen.

## **11. Dauer der Haftung**

Nach Beendigung der Bauarbeiten leistet der Antragsteller Gewähr nach Maßgabe der Fristen, die von der Stadt Ulm in ihren Bauverträgen für Straßenbauarbeiten verlangt werden.

Über diesen Zeitraum hinaus haftet der Antragsteller nur dann, wenn er nicht nachweisen kann, die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 bis 9 befolgt zu haben.

## **12. Verkehrsbehinderung bei Verzögerung der Arbeiten**

Für den Fall, dass die Durchführung der Grabarbeiten aus irgendwelchen Gründen eine Verzögerung erfährt, sodass eine unzumutbare Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs eintritt bzw. zu befürchten ist, steht der Abteilung Verkehrsinfrastruktur das Recht zu, ohne besondere Aufforderung oder Anzeige an den Antragsteller und auf dessen Kosten diese Behinderung zu beseitigen bzw. einer solchen entgegen zu treten.

Die gemäß Ziffer 10 und 11 festgelegte Frist für die Haftung des Antragstellers beginnt im vorliegenden Falle mit einer Übernahme der Arbeiten durch die Abteilung Verkehrsinfrastruktur